

| | | | | |
|---|------------------------------|------------------|---------------|---------|
| Beschlussvorlage Samtgemeinde | Vorlage Nr.: 040/2017 | | | |
| Erwerb von Geschäftsanteilen an der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | 23.05.2017 | öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeindeausschuss | 12.06.2017 | nicht öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeinderat | 21.06.2017 | öffentlich | Entscheidung | |

Geänderter Beschluss Sitzung SGA vom 12.06.2017

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlung zur Übernahme von maximal 10 % der Geschäftsanteile an der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH mit der Stadt Fürstenau zu führen. Die Verhandlungen sollten auf der Basis eines Ertragswertverfahrens geführt werden. Die abschließende Beschlussfassung ist dem Samtgemeindeausschuss vorzulegen.“

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlung zur Übernahme von maximal 10 % der Geschäftsanteile an der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH mit der Stadt Fürstenau zu führen und einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2018 bereitzustellen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: Kann noch nicht beziffert werden

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

- Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten beziehen sich auf 2018.
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Fürstenau hat mit Schreiben vom 10.04.2017 den Gesellschaftsvertrag der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH (ABE) zum Ende des Geschäftsjahres 2017 fristgerecht gekündigt. Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages hat sie dem Kündigungsschreiben, das an alle Gesellschafter gesandt wurde, ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils beigefügt.

Die Geschäftsanteile der beteiligten Kommunen stellen sich entsprechend ihrer Stammeinlagen gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt dar:

| Kommune | Stammeinlage | Anteil am Stammkapital |
|----------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Gemeinde Ankum | 60.000 € | 40% |
| Samtgemeinde Bersenbrück | 45.000 € | 30% |
| Stadt Bersenbrück | 15.000 € | 10% |
| Stadt Fürstenau | 15.000 € | 10% |
| Stadt Quakenbrück | 15.000 € | 10% |
| Stammkapital gesamt | 150.000 € | |

Im § 11 des Gesellschaftsvertrages ist die Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschafter wie folgt geregelt:

1. Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregelungen dieses Vertrages zugunsten der übrigen Gesellschafter, der Gesellschaft bzw. einem oder mehreren von Ihr zu benennenden Dritten beigefügt ist.
2. Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts, kommunalrechtliche Vorschriften werden

hiervon nicht berührt. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der satzungsgemäßen Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

3. Der ausscheidende Gesellschafter hat dabei mindestens Anspruch auf ein Entgelt für seinen Geschäftsanteil, der sich nach dem Nennbetrag seiner Stammeinlage bemisst zuzüglich der anteiligen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes. Bei Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Unternehmensbewertungen zum tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsanteils kann der ausscheidende Gesellschafter als Kaufpreis auch den gutachterlich festgestellten Verkehrswert verlangen.
4. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Anteile zur Übernahme des jeweiligen Geschäftsanteils berechtigt. Übt ein Gesellschafter ein Recht zur Übernahme des Geschäftsanteils nicht aus, so wächst dieses Recht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Im Nachrang dazu ist die Gesellschaft zum Erwerb eigener Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 33 GmbHG befugt.
5. Eine teilweise Übernahme des Stammanteils durch einzelne Gesellschafter, die Gesellschaft oder Dritte ist zulässig, wenn alle Erklärungen zusammen den Stammanteil des ausscheidenden Gesellschafters insgesamt erfassen.
6. Erfolgt innerhalb der in dieser Bestimmung gesetzten Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft als zum Zeitpunkt des Stichtages des Ausscheidens als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.

Die Stadt Bersenbrück hat erklärt, an einer Erhöhung ihrer Geschäftsanteile kein Interesse zu haben. Die Gemeinde Ankum und die Stadt Quakenbrück haben sich hierzu noch nicht abschließend geäußert, wobei davon auszugehen ist, dass zumindest die Gemeinde Ankum weitere Geschäftsanteile erwerben möchte. Daher ergeben sich voraussichtlich die in der beigefügten Berechnung dargestellten zwei Varianten für die Verteilung des Anteils der Stadt Fürstenau. Bei Variante 1 erhöht sich der Anteil der Samtgemeinde am Stammkapital auf 33,75 % und in Variante 2 auf 34,29 %.

Die ABE hat für die Weiterentwicklung des ÖPNV im Nordkreis und für künftige Mobilitätsangebote eine strategisch wichtige Bedeutung und kann als Instrument zum Ausbau des ÖPNV genutzt werden. Hinzu kommt, dass der ABE mit der vorgesehenen touristischen Nutzung des Bahnhofs eine wichtige Rolle bei der Schaffung attraktiver Angebote für Tagesgäste, Touristen und die heimische Bevölkerung zukommt. Im Bereich der Wirtschaftsförderung und vor dem Hintergrund der steigenden Belastung mit Schwerlastverkehr auf den Bundesstraßen in der Samtgemeinde ist es ein strategisches Ziel, den Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Auch hier bietet die ABE weitere Potentiale, die über einen wesentlichen Gesellschaftereinfluss besser entwickelt werden können. Die wirtschaftliche Situation der ABE ist positiv, sodass mit dem Anteilswerb keine zusätzlichen Risiken auf die Samtgemeinde zukommen.

Der Kaufpreis für die Übernahme der Anteile ermittelt sich gemäß § 11 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages aus dem eingezahlten Stammkapital des ausscheidenden Gesellschafters (hier 15.000 €) sowie einem entsprechenden Anteil an den

Rücklagen der Gesellschaft unter Berücksichtigung eines Bilanzgewinns oder Bilanzverlustes. In der Bilanz 2015 belief sich die Rücklage zum 31.12.15 auf 468.781,58 € und der Jahresüberschuss auf 35.250,72 €. Ausgehend von diesen Werten hätte sich der folgende Kaufpreis ergeben:

| Bezeichnung | Gesamtwerte | 10 % Anteil |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| Stammkapital | 150.000,00 € | 15.000,00 € |
| Rücklage | 468.781,58 € | 46.878,16 € |
| Jahresüberschuss | 35.250,72 € | 3.525,07 € |
| Kaufpreis | | 65.403,23 € |

Vom vorgenannten Kaufpreis hätte sich für die Samtgemeinde in der ersten Variante der neuen Beteiligungsverhältnisse ein Anteil von 37,5 %, somit 24.526,21€ ergeben. Bei der zweiten Variante beläuft sich der Anteil am Kaufpreis auf 42,86 %, wodurch der Kaufpreis mit den vorgenannten Werten dann 28.031,82 € betragen hätte.

Die Ermittlung des Kaufpreises kann erst mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgen, da erst dann die Werte der Rücklage und eines Bilanzgewinns oder eines Verlustes feststehen. Insofern sollten die Verhandlungen mit der Stadt Fürstenau und den übrigen Beteiligten schon jetzt dahingehend geführt werden, dass der Kaufpreis entsprechen der drei Werte dann ermittelt und in 2018 gezahlt wird. Die Verwaltung sollte hierzu entsprechend ermächtigt werden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat